

und Befehl erfülle. Diese gelten nicht für einen luftleeren Raum, sondern sollen in der blutvollen, lebendigen Wirklichkeit der Welt in die Tat umgesetzt werden. Wenn der Mensch im geistlichen Amtsträger dem Stellvertreter Christi begegnet, dann muß dieser den Menschen als den nehmen, der er ist: Mensch mit Welt, in die er verwurzelt ist. Der Priester, der mit den Augen Christi diesen ihm begegnenden Menschen betrachtet, kann und darf nicht von der Welt, die um ihn ist, absehen. Dann hätte er ja nicht mehr diesen Menschen gesehen. Wer Christi Wort und Weisung den Menschen weitergibt und deutet, muß dieses Wort in ein Herz hineinsprechen, das den Bereich der Welt verantwortlich zu gestalten hat und zugleich vom Bereich der Welt gestaltet wird. Wie sollte er deshalb von der Welt absehen können, wenn er seines geistlichen Amtes walten will? Gewiß, er hat nicht hineinzureden in die Eigengesetzlichkeit des Naturhaften, Technischen, Politischen usw. als solchen. Da ist der Laie zuständig. Aber er wird dem Laien immer wieder in Erinnerung rufen müssen, daß er in den Bereichen der Welt steht, um in ihnen der Ordnung des Schöpfers zur Verwirklichung zu helfen. Und so wird der Geistliche eben doch auch den Politiker, Wirtschaftler, Familienvater daran hindern müssen, den Bereichen der Welt ihre Seele zu nehmen, ihre Bezogenheit nämlich auf Gott, dessen Ordnungswille das Gefüge der Welt beseelt.

Der Träger des geistlichen Amtes steht in jenem Scheitelpunkt, wo sich die Gegensätze treffen: Gott und Mensch, der geistliche und der weltliche Bereich, Herrschen und Dienen. Menschliche Kraft kann eine solche Stellung nicht erfüllen. Deshalb wurde dem Priester in der heiligen Weihe die Verheißung göttlicher Gnade geschenkt. Deshalb muß er aber auch mit dem ehrfürchtigen Verständnis der Menschen für die Schwere seines Amtes rechnen dürfen.

Das Vergehende und das Bleibende im Sowjetrecht

Von NIKOLAUS VALTERS

„Gibt es überhaupt ein Sowjetrecht?“ Diese Frage wurde mir oft vor dem Beginn meiner Universitätsvorlesungen von meinen Studenten gestellt. Bei dieser Frage dachten sie meistens vor allem daran, ob man denn in der Sowjetunion nicht einer ständigen und uneingeschränkten Willkür ausgesetzt sei. Man bezweifelte nicht, daß Gesetze bestehen, wohl aber, ob man ihnen auch Rechnung trägt. Diese Frage ist leicht zu beantworten: es gibt in der Sowjetunion Gesetze, es gibt ein zusammenhängendes Rechtssystem, es gibt Rechtsgarantien; die Akte der Willkür — und wo kommen sie nicht vor? — bilden eine Ausnahme und sollten bestraft werden. Ordnung ist für das Bestehen und das Funktionieren des Staates unentbehrlich. Individuelle Willkür aber gefährdet diese notwendige Ordnung.

Viel schwieriger ist es, dieselbe Frage in einem anderen Sinn zu beantworten, nämlich ob es ein Sowjetrecht gibt, das unabänderliche, von anderen Rechtssystemen verschiedene und jedem kommunistischen Staat wesentliche Normen enthält. Hier ist eine nähere Untersuchung notwendig.

Wir müssen vor allem feststellen, daß sämtliche sowjetischen Rechts- und Staatstheoretiker das Bestehen eines besonderen spezifisch sozialistischen Sowjetrechtes bejahen und dabei behaupten, daß dieses Recht seinem Wesen nach grundsätzlich verschieden sei vom Recht aller bürgerlichen oder kapitalistischen Staaten. Solange nur die Sowjetunion ein kommunistischer Staat war, wurde das sozialistische Recht mit dem positiven Sowjetrecht identifiziert. Nach dem zweiten Weltkrieg hat sich die Lage dahingehend geändert, daß neben der Sowjetunion auch eine ganze Reihe kommunistischer oder sog. volksdemokratischer Staaten in Europa und in Asien entstanden sind. Der Versuch, auch dort die sowjetischen Rechtsnormen einzuführen, konnte nicht verwirklicht werden, und so haben wir jetzt eine ganze Reihe von Rechtssystemen einzelner Staaten, die sich alle kommunistisch nennen und doch untereinander recht wesentliche Unterschiede aufweisen. In den meisten Fällen hat man diese Tatsache mit der Behauptung zu überbrücken versucht, daß die Volksdemokratien zwar kommunistische Staaten seien, aber noch keine vollkommene Form besäßen, und daß sie nur eine Übergangsstufe zum Sowjetstaat bildeten, in dem dann auch die Rechtsnormen den Bestimmungen der Sowjetunion entsprächen. Beim Aufbau des Sozialismus werde man auf allen Gebieten das Vorbild und die Erfahrungen des ältesten und größten sowjetischen Staates — der Sowjetunion — unausbleiblich übernehmen müssen. Doch wird diese Theorie bereits jetzt von einigen kommunistischen Staaten — so China und Jugoslawien — entschieden zurückgewiesen, indem man die Identität des sowjetrussischen Rechtes mit dem allgemeinen sozialistischen Recht verneint. Das Recht müsse auch in einem sozialistischen Staat den konkreten Gegebenheiten wirtschaftlicher, geschichtlicher und psychologischer Natur Rechnung tragen und nicht nur einer abstrakten Theorie angepaßt werden.

Wir dürfen bei unserer Untersuchung auch nicht vergessen, daß in allen kommunistischen Staaten — so auch in China — die regierende kommunistische Partei nicht nur eine politische Organisation zwecks Durchführung eines konkreten praktischen Programms darstellt, sondern auch eine weltanschauliche und ideologische Einheit bildet. Die Tätigkeit der Partei umfaßt alle Lebensgebiete und für sie besitzt die marxistische Lehre die Bedeutung eines Dogmas. Daraus ergibt sich auch ein gemeinsamer Endzweck — eine kommunistische Gesellschaft im Sinne der marxistischen Lehre.¹

¹ Eine nähere Untersuchung dieser Fragen würde den Rahmen dieser Untersuchung über das sowjetische Recht bei weitem sprengen. Es sei deshalb auf folgende Werke verwiesen: die sehr eingehende Untersuchung *Gustav A. Wetter*, „Der dialektische Materialismus, seine Geschichte und sein System in der Sowjetunion“, Wien 1952, mit reichhaltigem Literaturverzeichnis, und *I. M. Bochenski*, „Diamat — Der sowjetrussische dialektische Materialismus“, Bern 1950.

Die marxistische Staats- und Rechtslehre dürfte als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Den Ausgangspunkt dieser Lehre bildet die Behauptung, daß der Staat und das Recht nur einen Überbau auf der Grundlage wirtschaftlicher und sozialer Gegebenheiten bildeten, und daß mit Veränderung der Grundlage auch dieser Überbau einer Änderung unterzogen werde. Weiter heißt es in der marxistischen Lehre, daß die gesamte Geschichte eine Geschichte des Klassenkampfes sei und daß der Staat und das Recht nur Mittel in der Hand der herrschenden Klasse zwecks Unterdrückung anderer Klassen bildeten. Es gibt keinen klassenlosen Staat und kein klassenloses allgemeingültiges Recht; es gibt auch kein neutrales Recht. Mit der Errichtung eines kommunistischen Staates, der nach der Übergangszeit der proletarischen Diktatur eine klassenlose Gesellschaft zu schaffen habe, müßten auch das Recht und der Staat als unnötig gewordene Mittel des Klassenkampfes und der Unterdrückung von selbst absterben.

Diese — hier stark vereinfachte — Theorie gibt keinerlei Anhaltspunkte oder Grundlagen für die Schaffung eines spezifisch sozialistischen Rechtes. Auch die Praxis hat dazu wenig Gelegenheit geboten. Mit Ausnahme der kurzfristigen Pariser Kommune aus dem Jahre 1871, aus deren praktischen Maßnahmen trotz aller Anstrengungen beflissener Theoretiker keine Ansätze eines allgemein gültigen sozialistischen Rechtes abzuleiten sind, hat Rußland nach der Machtübernahme durch die Sowjets im November 1917 als erster Staat den Versuch unternommen, einen sozialistischen Staat und ein sozialistisches Recht praktisch zu verwirklichen. Man war für diese Aufgabe so schlecht wie nur möglich vorbereitet.

Als in Rußland der Sowjetstaat errichtet wurde, waren seit der Veröffentlichung des „Kommunistischen Manifests“ bereits 70 Jahre vergangen. Die theoretische Literatur über den Sozialismus als die Zukunftsform der Gesellschaft und über den Marxismus als den Weg zu deren Verwirklichung war unermesslich geworden; dabei wurden auch oft Rechtsfragen behandelt. Doch in den meisten Fällen handelte es sich hier nur um eine strenge, manchmal auch geistreiche Kritik am bestehenden Recht. So war die kommunistische Rechtsforschung vor der Machtübernahme fast ausschließlich negativ, nicht aber für die Bedürfnisse des künftigen Arbeiterstaates aufbauend.

Es war auch schwer, über die Rechtsgrundsätze einer anderen neuen Gesellschaftsordnung zu diskutieren, falls man die These aufrechterhalten wollte, daß das gesamte Recht immer die bestehenden sozialen Verhältnisse widerspiegle und sich mit der Änderung dieser Verhältnisse auch automatisch den neuen Aufgaben anpassen werde. Damit wurde die Notwendigkeit des politischen Kampfes, nicht aber der Rechtsreform in den Vordergrund gestellt. Da der bestehende Staat und die bestehende Gesellschaftsordnung abgelehnt wurden, wurde auch das gesamte Recht als ein Machtinstrument dieses Staates abgelehnt. Doch auch diese negative Einstellung dem bestehenden Recht gegenüber war in ihren Motiven nicht einheitlich: das bestehende Recht wurde gleichzeitig wie im Namen der sozialen Gerechtigkeit, so auch

im Namen der individuellen Freiheit kritisiert, ohne daß über die Möglichkeit der Vereinbarung dieser beiden Grundsätze tiefere Untersuchungen angestellt wurden.

So kam es, daß zur Zeit der kommunistischen Novemberrevolution und der daraus erfolgenden Machtergreifung durch die kommunistische Partei keinerlei Anhaltspunkte für die Gestaltung des neuen sozialistischen Rechtes vorhanden waren. Der Kampf war anfangs nur auf die Vernichtung des Bestehenden gerichtet. In dieser Hinsicht ist der vielzitierte Satz Lenins bezeichnend: „Wir wollen den bestehenden Staatsapparat nicht übernehmen, sondern ihn zerschmettern.“ Damit war gemeint, daß die neue herrschende Klasse sich nicht eines Apparats der gestürzten Klasse für die Verwirklichung ihrer Ziele bedienen kann, sondern gezwungen ist, für diesen Zweck einen neuen Staatsapparat zu schaffen. Dasselbe gilt auch vom Recht. Der frühere Staat und das frühere Recht sind nur zur Unterdrückung der Arbeiterklasse geschaffen worden und deshalb ist die jetzt herrschende Arbeiterklasse überhaupt nicht in der Lage, dieses Recht anzuwenden, ohne gleichzeitig an den Grundsätzen der Revolution Verrat zu begehen.²

Diese Verneinung und Zerstörung des früheren Rechtes ist für die erste Etappe des Sowjetstaates charakteristisch. Ihren formellen Ausdruck fand diese Rechtsauffassung im Dekret über das Justizwesen, laut dem das gesamte frühere Recht und die frühere Gerichtsorganisation abgeschafft sind. Da die neue Regierung nur wenige neue Gesetze erlassen hatte, war man in eine Periode der formellen Gesetzlosigkeit getreten. An Stelle allgemein gültiger Rechtsvorschriften sollten die neuen Volksgerichte als eine Expositur der Sowjets nur konkrete Fälle je nach den konkreten Umständen entscheiden. Die ernannten Volksrichter waren verpflichtet, ihr Urteil „laut dem revolutionären Gewissen und dem sozialistischen Rechtsempfinden“ zu fällen. Das gesamte Leben und auch das Recht sollten in dieser Zeit des Kampfes ausschließlich im Dienst der Machteroberung stehen und auf die Vernichtung der Feinde des neuen Staates gerichtet sein. Da es hiebei um einen totalen Kampf ging, bestand die Möglichkeit, diese Haltung bei jeder Einzelhandlung, auch auf dem Gebiete der privatrechtlichen Beziehungen, einzunehmen. Aus dieser Zeit stammt auch die Anordnung Lenins, die „Deserteure und Feinde des neuen Regimes an Ort und Stelle ohne jede Gerichtsverhandlung zu erschießen“. Auch die bekannte, Lenin zugeschriebene

² Vgl. die „Grundbestimmungen des Strafrechtes der RSFSR“ vom 12. Dezember 1919, veröffentlicht in der amtlichen Gesetzessammlung der Arbeiter- und Bauernregierung:

„Das Proletariat, das in der Oktoberrevolution die Macht erobert hat, hat auch den bürgerlichen Staatsapparat, welcher der Unterdrückung der Arbeitermassen diente, zerschlagen, ebenso alle seine Organe, die Armee, die Polizei, das Gericht und die Kirche. Es ist selbstverständlich, daß dasselbe Schicksal auch sämtliche Codices der bürgerlichen Gesetze, das gesamte bürgerliche Recht als ein Normensystem für die Aufrechterhaltung des Interessengleichgewichtes der Gesellschaftsklassen zugunsten der herrschenden Klassen (der Bourgeoisie und des Großgrundbesitzes) ereilt hat. Ebenso wie das Proletariat nicht in der Lage war, die bereits bestehende bürgerliche Staatsmaschine seinen Zielen anzupassen, sondern diese in Schrott verwandeln mußte, um seinen eigenen Staatsapparat zu schaffen, so konnte das Proletariat auch nicht die bürgerlichen Gesetzbücher der bereits vergangenen Epoche für seine Ziele anpassen, sondern mußte diese in das Archiv der Geschichte abliefern.“

Aufforderung, „das Zusammengeraubte zu rauben“, was eigentlich nur eine Paraphrase der marxistischen „Expropriation der Expropriateure“ darstellt, ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, nur daß bei Marx die Expropriation als ein Staatsakt auf dem Wege der Gesetzgebung gedacht war, während sie in der Novemberrevolution oft individuell von Person zu Person durchgeführt wurde. So wurde jede Handlung uneingeschränkt in den Dienst der Regierung und des Kampfes gestellt.

Auch die anderen Dekrete der Sowjetregierung aus jener Zeit bestätigen diese Auffassung. Laut dem Dekret über die Nationalisierung des Bodens wurde zwar der gesamte Boden zum Staatseigentum erklärt, doch gleichzeitig der entgeltlos enteignete Großgrundbesitz den Bauern auf Grund ihrer Eigeninitiative zugeteilt. Die Bauern eigneten sich auch das gesamte Inventar der Güter an. Fabriken und Betriebe wurden ohne Entschädigung nationalisiert, wobei man auch die Verpflichtungen der enteigneten Betriebe anderen Personen gegenüber nicht anerkannte; die Banken wurden übernommen, wobei gleichzeitig auch alle privaten Spareinlagen und Wertgegenstände in den Safes dem Staat zufielen; die Wohnhäuser wurden munizipalisiert, wobei die früheren Mieter auch ihre Möbel und andere Wohngegenstände verloren usw. Dabei wurden alle diese Maßnahmen auch theoretisch begründet und befürwortet, als dem Wesen des sowjetischen Rechts entsprechend bezeichnet und nachträglich, nach Beendigung der Zeit des Kampfes, in den noch jetzt geltenden Gesetzen teilweise legalisiert.³ Aus dieser Zeit stammt die verbreitete Auffassung, daß es in der Sowjetunion überhaupt kein Recht gebe. Tatsächlich hat zu dieser Zeit die Sowjetregierung in der Abschaffung der verbindlichen Rechtsnormen ein Mittel zur Erreichung ihrer Ziele gesucht.

Es ist bemerkenswert, daß die Verneinung des Rechtes als eine Rechtsvorschrift seitens des Staates erlassen wurde. Das Volk hat das bestehende Recht nicht verneint, und gerade deshalb hat der kommunistische Staat im Recht eine konservative Kraft gesehen, welche die Durchführung und Vertiefung der Revolution verhindert. Obwohl theoretisch nur das positive Recht anerkannt und der Staat als die einzige Rechtsquelle bezeichnet wurde, kam es doch bereits bei der Abschaffung des gesamten früheren Rechts zu einer ungewollten Anerkennung der stets verhöhten ideellen Grundlagen des Rechtes und des Naturrechtes. In dem Dekret hieß es: alle Rechtsfragen sind „laut dem revolutionären Gewissen und dem sozialistischen Rechtsempfinden“ zu entscheiden. Der Inhalt dieser Verordnung wurde später durch das nationalsozialistische Deutschland übernommen, indem man Entscheidungen „laut dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes“ fällen mußte. Beide dieser schönklingenden Anordnungen enthalten aber nicht die geringsten konkreten Anhaltspunkte für eine Begriffsbestimmung, da jeder unter

³ Vgl. Art. 59 Anm. 1 des Zivilkodex der RSFSR, wonach nicht nur das auf Grund der Gesetze der Räteregierung und der Verfügungen der örtlichen Behörden, sondern auch „in jeder anderen Weise in den Besitz der Werktätigen übergegangene Vermögen“ nicht zurückverlangt werden kann.

dem gesunden oder sozialistischen Rechtsempfinden, nationalem oder revolutionärem Gewissen alles verstehen kann, was er gerade will, und weil es keine Instanz gibt oder geben kann, die das Vorhandensein dieses Gewissens und Rechtsempfindens feststellen oder überprüfen kann. Tatsächlich bedeutet das, daß die Entscheidung uneingeschränkt dem Ermessen der konkreten Einzelperson, d. h. des betreffenden Richters überlassen wird. Es bedeutet weiter, daß das Vorhandensein eines Gewissens und eines Rechtsempfindens unabhängig von aller marxistischen Phraseologie als etwas unleugbar Bestehendes anerkannt wird und daß dieses Gerechtigkeitsempfinden der Einzelperson zur Grundlage für die Schaffung eines neuen Rechts erhoben wird. Dieses Gerechtigkeitsempfinden wird in Gegensatz zum Recht gestellt und die Entscheidung sogar gegen das Gesetz zugunsten des persönlichen Gewissens angeordnet. Nicht der Gesetzeswortlaut, sondern die Gerechtigkeit ist wichtig.

Nach Beendigung der Bürger- und Interventionskriege, nach der Durchsetzung der neuen Ordnung und der Festigung der Sowjetmacht und zugleich mit der Einführung der „Neuen Wirtschaftspolitik“, welche die Produktion und den Verkehr wiederherstellen sollte, was wiederum nur durch Nutzbarmachung der privaten Initiative und des ausländischen Kapitals möglich schien, wurde in der Sowjetunion an Stelle dieses Primates der *Gerechtigkeit* der Grundsatz der *Rechtssicherheit* proklamiert. In dem Beschluß des Rätekongresses über die Einführung der Neuen Wirtschaftspolitik, über die Lenin sagte, daß sie ernst gemeint und als dauernd angesehen werde, die aber bereits nach drei Jahren allmählich wieder abgeschafft wurde, heißt es bezeichnenderweise, daß jeder die Sicherheit haben müsse, sogar in einem Streit mit dem Sowjet zu seinem Recht zu kommen. An die Stelle des freien Ermessens trat jetzt das neue sowjetische Recht, das meistens auch jetzt noch in Kraft ist. Dabei wurde kein neues spezifisch sowjetisches Recht des kommunistischen Aufbaues ausgearbeitet, sondern nur neue Gesetzbücher nach dem Vorbild des westeuropäischen Rechtes zusammengestellt, die nur in einigen Bestimmungen einige charakteristische Definitionen der sowjetischen Rechtstheorie übernommen haben.

Rechtssicherheit bedeutet Bejahung des Rechts, Anerkennung allgemein anwendbarer Rechtsgrundsätze, denen auch jeder Einzelfall untergeordnet werden muß, bedeutet Verbindlichkeit der Gesetze und Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung. Damals, zur Zeit der Neuen Wirtschaftspolitik, war die Proklamierung der Rechtssicherheit und die dadurch herbeigeführte Dekretierung der neuen Gerichtsverfassung und der sowjetischen Gesetzbücher eine Konzession an die wirtschaftliche Notwendigkeit, der sowjetischen Volkswirtschaft ausländisches und inländisches Kapital und Fachkräfte zuzuführen. Daher wurden auch die meisten Bestimmungen der Gesetze in der Weise formuliert, wie „sie — d. h. die Kapitalisten, die Ausländer — daran gewöhnt sind“. Es war keine Rede mehr von der Formulierung des nach der Revolution entstandenen sowjetischen Rechtsempfin-

dens, sondern es wurden in die allgemein bekannten Rechtsvorschriften zusätzliche Bestimmungen zwecks Sicherung der Staatsinteressen eingebaut.⁴ Der Klassenkampf war noch nicht beendet — es wurde nur eine Atempause eingeschaltet — und der Aufbau des Staates und der Wirtschaft mußte weitergeführt werden. Das neue Recht war eine Konzession den anderen Gesellschaftsklassen gegenüber. Charakteristisch für die weitere Entwicklung des Sowjetstaates und der sowjetischen Gesellschaftsordnung ist die Tatsache, daß auch nach der recht kurzen Zeitspanne der Neuen Wirtschaftspolitik, nach der neuerlichen vollständigen Beseitigung der Privatwirtschaft, dieses Mal nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande mit der zwangsweisen Kolchosierung der Bauernhöfe und auch nach der Annahme der neuen sogenannten Stalinschen Verfassung von 1936 — in welchem Zusammenhang Stalin als Berichterstatter erklärte, „man habe niemanden mehr zu unterdrücken“ —, daß also sogar jetzt diese für andere Zeiten und Zwecke ausgearbeiteten Gesetze weiterhin in Kraft blieben.

Als Erklärung wurde jetzt angegeben, daß in der Sowjetunion die klassenlose Gesellschaft bereits verwirklicht sei, bzw. keine Gegensätze der Klasseninteressen der Arbeiter und Bauern mehr bestünden, und daß somit das Recht seinen Charakter als ein Mittel des Klassenkampfes verloren habe. Das Recht ist nicht mehr gegen eine Klasse gerichtet und damit ist es zu einer rein technischen Organisation zwecks Regelung einzelner Meinungsverschiedenheiten innerhalb ein- und derselben Klasse geworden. Da das Recht nicht mehr als ein Mittel des Klassenkampfes angewandt werden kann, besteht auch keinerlei Notwendigkeit zur Ausarbeitung neuer spezifischer Rechtsnormen. Es bleibt nur ein herrschender Grundsatz: die Staatsinteressen und die bestehende Gesellschaftsordnung verlangen einen besonderen Schutz; alle anderen Interessen müssen den Wünschen des Staates untergeordnet werden.⁵ Der Wille des Staates bestimmt das Recht und die Gerichte sind bei der Anwendung des Rechts an die Grundsätze der Staatspolitik gebunden.⁶ Die Sicherung der neuen Gesellschaftsordnung, die Kräftigung des Staates, der Ausbau der Wirtschaft verlangen gebieterisch das Bestehen einer

⁴ So ist laut Zivilkodex jeder Vertrag, der gegen die Interessen des Staates verstößt, ungültig (Art. 30) u. dgl.; auch das Strafgesetzbuch stellt fest; „Die in diesem Kodex vorgesehenen Verbrechen werden eingeteilt in a) solche, die gegen das Sowjetsystem, welches in der Sowjetunion durch die Arbeiter- und Bauernmacht errichtet worden ist, gerichtet sind und deshalb als die gefährlichsten bezeichnet werden und b) alle übrigen Verbrechen“ (Art. 46). Dieser Einteilung entspricht auch die Strenge der Strafe.

⁵ Laut Art. 1 des Zivilkodex werden nur die Rechte geschützt, welche im Einklang mit ihrer sozialen und wirtschaftlichen Aufgabe verwirklicht werden. Die vom Staat verfolgten Ziele, zu denen es keinen Widerspruch geben soll, sind in der Verfassung, Art. 11, formuliert: 1. Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums, 2. Stetige Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen, 3. Festigung der Unabhängigkeit der UdSSR und 4. Steigerung ihrer Wehrfähigkeit. Bei dieser Formulierung wird in der Praxis unter der Unabhängigkeit der Sowjetunion auch ihre wirtschaftliche Autarkie verstanden.

⁶ Bezeichnend für diese Zweckgebundenheit des sowjetischen Rechtes ist u. a. die Bestimmung des Zivilkodex, daß der Staat die Rechtsfähigkeit allen Bürgern verleiht, die seitens eines Gerichtes in ihren Rechten nicht eingeschränkt worden sind, „um die Produktivkräfte des Landes zu steigern“ (Art. 4). Auch in der Verfassung werden die politischen Freiheiten „zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems“ verliehen (Art. 125).

festen Ordnung. Die Revolution ist schon lange beendet, eine Stabilisierung der Verhältnisse ist eingetreten und wird seitens der Regierung gefördert. Festigung aber bedeutet Ordnung — nicht eine auf Grund des freien Kräftespiels oder eines gegenseitigen Übereinkommens entstandene Ordnung, die aus mehreren Quellen gespeist wird, sondern die strenge Ordnung der alleinentscheidenden Staatsgewalt. Dieses Gebot bleibt unveränderlich. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen haben sich geändert und sind der neuentstandenen Lage und den Interessen der nicht mehr revolutionären, sondern bereits konservativen Führungsschicht angepaßt. Recht oft sind die früheren Grundsätze in ihr Gegenteil umgewandelt worden. Es gibt keine selbständigen bleibenden Rechtsnormen und Gerechtigkeitsgrundsätze. Nur seitens der Regierung anerkannte Nützlichkeitsgründe sind für die Gesetzgebung maßgebend. Die Nützlichkeit aber bedeutet praktische Entscheidung bei einer sich ändernden Lage bzw. konkreten Gegebenheiten.

Daraus ergibt sich, daß es auch kein bleibendes für alle Länder und Zeiten verbindliches Sowjetrecht gibt. Das Sowjetrecht ist sogar mehr als das Recht anderer Staaten ständigen Änderungen unterworfen, da es keine höheren, außerhalb des Staates bestehende und wirkende Rechtsquellen anerkennt. Damit wird aber auch die erwünschte Sicherheit wieder teilweise verneint: der Staat verfolgt praktische Ziele; diese Ziele ändern sich und deshalb ist auch der Wille des Staates veränderlich, und dieser Wille bestimmt das Recht. Um nur einige Beispiele zu nennen: Arbeitsrecht — zuerst Gleichschaltung aller Löhne, Verbot der Akkordarbeit, uneingeschränkte freie Wahl des Arbeitsplatzes, dann wieder besonders ausgedehnte Staffelung aller Löhne, ausschließlicher Leistungslohn verbunden mit besonderem Prämien-system für die Überschreitung der vorgeschriebenen Norm, Unkündbarkeit des Arbeitsvertrages seitens des Arbeitnehmers. Agrarrecht — zuerst Vergrößerung der privaten Bauernwirtschaften durch die Aufteilung der nationalisierten Großgrundbesitze, später wieder zwangsweise Kollektivisierung aller Bauernhöfe in Form von Kolchosen mit Beibehaltung der privaten agrarischen Nebenwirtschaft, und in der letzten Zeit Versuch der tatsächlichen Abschaffung dieser Nebenwirtschaft durch die Schaffung von Großkolchosen oder durch die Neueinrichtung von Sowchosen in den landwirtschaftlich neuerschlossenen Gebieten. Wohnsausrecht — zuerst Nationalisierung sämtlicher Wohnhäuser in den Städten, später Reprivatisierung der Kleinhäuser, Zulassung privater Bautätigkeit mit befristeter Benutzungsdauer und schließlich Begünstigung des Bauens von Privatwohnungen auch seitens des Staates, indem das Eigentumsrecht für immer verliehen wird. Handelsrecht — zuerst Nationalisierung aller Handelsunternehmen, dann Reprivatisierung des Kleinhandels, schließlich neuerliche Überführung der Handelsbetriebe in die Hände des Staates und strafrechtliche Verfolgung jeder privaten Handelstätigkeit. Erbrecht — zuerst vollständige Abschaffung des Erbrechtes, dann ein eingeschränktes Erbrecht nur für den engsten Kreis und mit dem Staat als den weiteren Erben, schließlich eine Ausdeh-

nung des Erbrechtes; zuerst Begrenzung der Höhe der Erbschaft, dann eine unbegrenzte Erbschaft und sogar volle Steuerfreiheit für die Erbschaft. Alimentationsrecht — zuerst Unabweisbarkeit des Alimentationsanspruches der unehelichen Mutter, dann Verbot, die Vaterschaft des unehelichen Kindes gerichtlich festzustellen und schließlich vollständige Abschaffung der Alimentationspflicht dem unehelichen Kind gegenüber. Strafrecht — zuerst prinzipielle Benachteiligung des Schutzes des Privateigentums dem Staatseigentum gegenüber, dann Gleichstellung dieses Schutzes; zuerst Abschaffung der Todesstrafe, dann ihre Einführung in Kriegszeiten, dann ihre Einführung für politische Verbrechen, dann neuerliche Abschaffung und wieder neuerliche Einführung und Ausdehnung; zuerst straflose und staatlich begünstigte Abtreibung, dann Bestrafung der Abtreibung selbst im äußersten Notfall, und schließlich neuerliche Straffreiheit der abtreibenden Mutter. Ausländerrecht — zuerst gleiche Wahlberechtigung mit den Sowjetbürgern zu den Arbeitersowjets, dann volle Diskriminierung der Ausländer in der Form des absoluten Eheverbotes, schließlich Aufhebung dieses Verbotes. Finanzrecht — zuerst Konfiskation aller Spareinlagen in den Banken, dann Abschaffung jedes arbeitslosen Einkommens, dann verzinsliche Staatsanleihen und jede Begünstigung der auch hoch verzinsten Spareinlagen. Man könnte diese Liste beliebig erweitern und der Reihe nach alle Gebiete des Sowjetrechts untersuchen. Die vielen Änderungen werden meistens mit volkswirtschaftlichen Verhältnissen und gesellschaftlicher Disziplin begründet. Staatlich anerkannte Nützlichkeit an Stelle der volksempfundenen Gerechtigkeit ist allerdings ein sehr unsicherer Boden für die Schaffung eines Rechtsstaates.

Gegenwärtig ist der Sowjetstaat mit der Ausarbeitung neuer Gesetzbücher beschäftigt, die bereits in der nächsten Zeit veröffentlicht werden sollen. Gewisse Anhaltspunkte über ihren Inhalt kann man den Diskussionen in den sowjetischen Zeitschriften, die alle einen offiziellen Charakter haben, entnehmen. Grundlegende Änderungen sind nicht zu erwarten; es handelt sich hauptsächlich um bessere Formulierung und theoretische Untermauerung. Durch die Annahme der neuen Gesetzbücher wird auch eine Zentralisierung des sowjetischen Rechts durchgeführt; bis jetzt hatten die einzelnen nationalen Sowjetrepubliken ihre eigenen Gesetzbücher, die in ihrem Inhalt den Gesetzbüchern der russischen Sowjetrepublik angepaßt waren, doch auch teilweise den örtlichen Verhältnissen Rechnung trugen. Die neuen Gesetzbücher hingegen werden unabhängig von den Grenzen der nationalen Republiken unverändert in der gesamten Sowjetunion Geltung haben.

Wichtiger hingegen ist die neuere Rechtsauffassung der Sowjetunion, die auf die letzte Schrift Stalins zurückzuführen ist. Stalin hat die bekannte Marxsche These vom wirtschaftlich-sozialen Unterbau und ideologischen Überbau abgeändert, indem er feststellte, daß der Überbau in der Form des Staates nicht eine passive, nur den Änderungen des Unterbaues angepaßte Existenz führt, sondern daß er seinerseits aktiv an den ihm erwünsch-

ten Änderungen des Unterbaues arbeitet und sich dabei des Rechtes bedient. Damit wurde die aktive, die Gesellschaft umformende Rolle des sowjetischen Rechts anerkannt. Daraus können für die Zukunft recht weitgehende Schlüsse gezogen werden.

Von dem bevorstehenden Absterben des Staates und des Rechtes ist keine Rede mehr. Der Staat ist allmächtiger als jemals zuvor, da seine Funktionen nicht nur politisch-administrativ sind, sondern auch das gesamte Wirtschaftsleben umfassen: der Begriff des Staates ist dadurch ein anderer geworden. Auch das Recht ist mehr denn je den Interessen des Staates unterstellt und von der Politik der Regierung abhängig. Die politischen Grundlinien der Regierung bzw. der Partei sind für die Gerichte maßgebend, was auch offiziell zugegeben wird. Das bedeutet nicht, daß die zeitweise angestrebte Verbesserung der Rechtslage der Person auf manchen Gebieten, was besonders in der letzten Zeit seitens der herrschenden Schicht verlangt wurde und auch der Produktionssteigerung zugute kommen kann, nicht weitergeführt oder sogar ausgebaut werden wird. Doch kann nicht an der Auffassung gerüttelt werden, daß in der Sowjetunion Staat und Recht ebenso wie Staat und Gericht eine untrennbare Einheit bilden, daß es kein Recht außerhalb des Staates gibt, daß der Staat die einzige Rechtsquelle ist und daß das Recht immer zweckgebunden sein muß. Nur dies ist im Sowjetrecht das Bleibende. Durch die Verneinung der verbindlichen Grundsätze des Naturrechtes und des Menschenrechtes, der außerhalb des Staates bestehenden Gerechtigkeitsprinzipien unterscheidet sich das sowjetische Recht von der westlichen Rechtsauffassung. Dieser Unterschied ist wesentlich und unüberbrückbar. Die einzelnen Rechtsvorschriften hingegen sind zeit- und ortgebunden, veränderlich, und keine von ihnen kann als spezifisch sowjetisch oder kommunistisch bezeichnet werden. Mit der Proklamierung der „aktiven, die Gesellschaft verändernden Rolle“ des Rechtes im Sowjetstaat kann dieser Unterschied nur noch größer werden.

Der Menschgott Dostojewskijs als Gestalt des östlichen Atheismus

Von ANTANAS MACEINA

Entstehung der Vision vom Menschgott

Der Jugendwunsch Dostojewskijs, Westeuropa, „das Land heiliger Wunder“ (A. S. Chomiakow), einmal zu sehen, wurde während der späteren wiederholten Reisen des Dichters dorthin dermaßen alles Zaubers entkleidet, daß er das Leben im Ausland „schlimmer als eine Deportation nach Sibirien“¹ fand. Er verließ „so schnell wie möglich das langweilige Berlin“ (B 102); in Dresden fühlte er sich „wie ein Stück Brot, das man vom Laibe

¹ F. M. Dostojewskij, Briefe, München 1914, Piper, S. 141 (zit. unter B).